

Nach Vorschrift des §. 3 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Zusammenstellung der für den provincialständischen Verband und die provincialständische Verwaltung der Rheinprovinz seither ergangenen Gesetze, Reglements und sonstigen Bestimmungen von allgemeinem Interesse, zweite Auflage, S. 45) beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage im Anschluß an den Verwaltungsbericht vom September 1881 über das Jahr 1880 den nachstehenden Verwaltungs-Bericht zu erstatten.

Nachdem der 27. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Plenarsitzung vom 19. November 1881 beschlossen hat, das Etats- und Rechnungsjahr für die gesammte provincialständische Verwaltung, ausschließlich der Provinzial-Feuer-Societät, vom 1. April 1882 ab auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März mit der Maßgabe zu verlegen, daß das erste Quartal des Kalenderjahres 1882 mit dem Etats- und Rechnungsjahre 1881 vereinigt werde, umfaßt der gegenwärtige Bericht den Zeitraum von fünf Vierteljahre und zwar vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882, während der Bericht für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät sich auf das Kalenderjahr 1881 beschränkt.

Erste Abtheilung.

Angelegenheiten des Provinzial-Landtags und des Provinzial-Verwaltungsraths.

Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde, insbesondere Personalien derselben.

Central-Kassenverwaltung.

Angelegenheiten des Provinzial-Landtags.

Wie dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage schon in der ersten Plenarsitzung vom 13. November 1881 vom Herrn Landtags-Marschalle mitgetheilt worden ist, haben die Bestrebungen auf Erlangung der Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen den gewünschten Erfolg noch nicht gehabt.

In Folge des vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage ertheilten Auftrages hat der Provinzial-Verwaltungsrath sich abermals mit dieser Angelegenheit befaßt, ohne indessen weitere Schritte in dieser Beziehung während der Berichtsperiode noch unternehmen zu können.

Entschädigung für die Naturalleistungen an Truppen im Frieden.

Die Allerhöchste Entschliebung auf die von den Ständen in der Adresse vom 21. April 1877 ausgesprochene Bitte um Bewilligung höherer Entschädigungen für die Naturalleistungen an Truppen im Frieden ist nunmehr durch den dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegten Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 31. Oktober 1881 erfolgt, wonach die Anträge in der Adresse vom 21. April 1877 theils abgelehnt, theils als inzwischen erledigt erachtet worden sind. Wenn hiernach die Vorstellungen der Stände auch den gehofften Erfolg nicht in vollem Maße gehabt, so dürfte doch von weiteren Schritten ein anderes Resultat kaum zu erwarten sein.

Provinzial-Wappen für die Rheinprovinz.

Wie der Provinzial-Verwaltungsrath dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage in dem besonderen Referate vom 7. September 1881 (S. 183 der gedruckten Verhandlungen) bereits berichtet hat, ist die Entscheidung über die von den Verwaltungs-Organen der Provinzial- und Landes-Kommunalverbände zu führenden Wappen und Dienstsiegel erfolgt und sind inmittelst auch die Zeichnungen für die zu führenden Amtssiegel mittelst Schreibens des Herrn Ministers des Innern vom 6. April 1882 mitgetheilt worden.

Ausgleichung der Kriegsleistungen aus den Jahren 1870/71.

Das nebenbezeichnete, vom 20. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossene, auf drei Jahre vertheilte und im Jahre 1879 begonnene Ausgleichungs-Verfahren ist in der Berichts-Periode zu Ende geführt worden.

Die ausgeglichene Summe beträgt 2 056 448 Mark 5 Pf.

Erledigung der Beschlüßfassungen des im Jahre 1881 versammelten 27. Rheinischen Provinzial-Landtags.

Ueber die Ausführung der Beschlüßfassungen des im Jahre 1881 versammelt gewesenen 27. Rheinischen Provinzial-Landtags ist bei den einzelnen einschlägigen Abschnitten dieses Berichtes das Nähere gesagt und wird hier nur im Allgemeinen hervorgehoben, daß für alle diejenigen Beschlüsse des Provinzial-Landtages, welche die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder der Königlichen Staatsregierung erfordert haben, diese Genehmigungen mit einigen wenigen, ganz unwesentlichen Modifikationen, mit welchen sich theilweise vorher auf Anfrage der Königlichen Staatsregierung der Provinzial-Verwaltungsrath einverstanden erklärt hatte, ergangen sind.

Angelegenheiten des Provinzial-Verwaltungsraths.

Ergänzungswahl.

Das langjährige Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths, Herr Stadtverordneter Horst zu Köln, hat sein Mandat niedergelegt und ist an dessen Stelle vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage der Stadtverordnete Kommerzienrath Kaesen zu Köln zum Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths gewählt und in der Sitzung vom 2. Dezember 1881 in denselben eingeführt worden.

Geschäfts-Umfang.

Während der Berichtsperiode hat der Provinzial-Verwaltungsrath in 13 Sitzungen

- am 15. Januar 1881,
- „ 9., 10., 11. und 12. Februar 1881,
- „ 5., 6., 7. und 8. April 1881,
- „ 31. Mai und 1. und 2. Juni 1881,
- „ 6., 7., 8. und 9. September 1881,
- „ 3., 4. und 5. Oktober 1881,
- „ 11. und 12. November 1881,
- „ 21. November 1881,

- am 25. November 1881,
 „ 2. Dezember 1881,
 „ 3. Dezember 1881,
 „ 9., 10. und 11. Januar 1882,
 „ 8., 9. und 10. Februar 1882,

mit einer Gesamtdauer von 31 Tagen in 907 Sachen berathen resp. Beschluß gefaßt.

Da es wünschenswerth erschien, die ständische Finanz-Kommission durch ein rechtskundiges Verpfändung der ständischen Finanz-Kommission Mitglied zu verstärken, so wurde in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 5. bis 8. April 1881 als solches Herr Justizrath Bremig der Finanz-Kommission zugetheilt.

Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde.

Der Geschäftsumfang der provincialständischen Central-Verwaltungsbehörde hat sich auch in der Zeit vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882, wie in den Vorjahren erweitert. Es sind nämlich bei dieser Behörde in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 im Ganzen 49448 und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1882 13103 Geschäftsstücke eingegangen gegen 46844 im Jahre 1880 resp. 12849 in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1881.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Dezember 1881 die von dem 27. Rheinischen Provinzial-Landtage vollzogene Wiederwahl des Landes-Direktors Freiherrn Hugo von Landsberg für dieses Amt zu bestätigen geruht.

Die bisher kommissarisch in etatsmäßigen Hülfs-Technikerstellen bei der Centralbehörde beschäftigten Techniker Ingenieur Maritz und Regierungs-Baumeister Zöller, sind in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 11. bis 12. November 1881 definitiv als Hülfs-Techniker angestellt worden.

Ebenso ist in der Sitzung vom 6. bis 9. September 1881 die definitive Anstellung des kommissarischen Sekretärs Artz und in der Sitzung vom 8. bis 10. Februar 1882 die definitive Anstellung des kommissarischen Sekretariats-Assistenten Wing beschlossen worden.

Der kommissarisch unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigungsfrist angestellte Sekretariats-Assistent Sauer hat sein Dienstverhältniß zum 1. Oktober 1881 gekündigt und der kommissarische Sekretariats-Assistent Weck ist mit dem gleichen Zeitpunkte als Rendant an die Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach versetzt worden.

Die hierdurch vakant gewordenen beiden Sekretariats-Assistentenstellen sind in der Sitzung vom 6. bis 9. September 1881 dem kommissarischen Kanzlisten Hild und dem Civilsupernumerar Strauven zunächst kommissarisch unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigungsfrist übertragen worden.

Zur diätarischen Beschäftigung sind einberufen worden die Militär-Anwärter Schmölling und Herbeck vom 6. resp. 3. Oktober 1881 ab.

Der bei der Centralbehörde angestellte Bote Riede hat seine Stelle gekündigt und ist mit dem 21. September 1881 ausgeschieden.

Die hierdurch vakant gewordene Stelle ist vom 15. Oktober 1881 ab dem bisherigen Provinzialstraßen-Aufseher Kraehahn aus Münsterfeld kommissarisch auf Probe unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigungsfrist übertragen worden.

Abänderung der Bestimmungen über den oberen Beamten zu-
zuweisenden Geschäftskreis.

Dem Landes-Direktor, Freiherrn von Landsberg, mußte in Folge seiner schweren Erkrankung ein längerer Urlaub ertheilt werden.

Aus diesem Anlasse, sowie in Anbetracht, daß der dienstälteste Oberbeamte, Landesrath Frizen eine Wahl zum Deutschen Reichstage angenommen hatte und hierdurch veranlaßt war, einen Theil des Jahres in Berlin zuzubringen, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seinen Sitzungen vom 3. Dezember 1881 und 10. Januar 1882 hinsichtlich der Vertretung des Landes-Direktors, sowie der Bearbeitung der Angelegenheiten der provinzialständischen Central-Verwaltung die nachfolgenden Anordnungen getroffen.

1. Die Stellvertretung des Landes-Direktors wurde bis auf Weiteres dem Landesrath Klein übertragen.

Demselben wurde außerdem die Bearbeitung der sämtlichen Kassen-Geschäfte — Angelegenheiten der Abtheilung Ic —, sowie der Justitiariats-Geschäfte in Abtheilung I, IV und V, die Stellvertretung der Dirigenten der Abtheilungen IV und V und endlich die Bearbeitung der Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hülfskasse überwiesen.

2. Die Geschäfte des Dirigenten der Abtheilung II, dessen Vertretung sich nach der Natur der Geschäfte dieser Abtheilung in Abwesenheitsfällen am leichtesten ermöglichen ließ, wurden dem Landesrath Frizen übertragen und hierbei bestimmt, daß während der Abwesenheit desselben die Geschäfte dieser Abtheilung als stellvertretender Abtheilungs-Dirigent Oberbürgermeister a. D. Hammers und als stellvertretender Justitiar Landesrath Klausener zu führen habe.

3. Zum Dirigenten der Abtheilung III wurde Landesrath Klausener und als dessen Stellvertreter Oberbürgermeister a. D. Hammers bestellt.

4. Die Geschäfte des Dirigenten der Abtheilung IV wurden dem Oberbürgermeister a. D. Hammers mit der Modifikation belassen, daß die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät und der Provinzial-Hülfskasse, wie bereits vor ad I bemerkt, von dem mit der Stellvertretung des Landes-Direktors beauftragten Landesrath Klein zu bearbeiten seien.

Ferner verblieben dem Oberbürgermeister a. D. Hammers die Geschäfte des Kassen-Direktors bei den Rechnungs-Revisionen.

5. Die Angelegenheiten der Straßen-Abtheilung V a und b wurden vereinigt und dem Landesrath von Metzgen als Dirigenten übertragen.

Feststellung des Tages-
gelder-Satzes bei
Dienstreisen der in der
ständischen Central-
behörde resp. in deren
Auftrag beschäftigten
Hülfsstechniker, sowie
der Sekretariats- und
Kassenbeamten der pro-
vinzialständischen Cen-
tralbehörde und der
Provinzial-Hülfskasse.

Nach §. 2 al. 3 des vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 21. November 1881 festgestellten Reglements über die Tagesgelder und Reisekosten der provinzialständischen Beamten sollen die in der ständischen Centralbehörde respective in deren Auftrag beschäftigten Hülfsstechniker, sowie die Sekretariats- und Kassenbeamten der provinzialständischen Centralstelle und der Provinzial-Hülfskasse den unter Nr. V resp. den unter Nr. VI der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) aufgeführten Tagesgelder-Satz von 9 Mark resp. von 6 Mark nach Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths erhalten.

Der Letztere hat in der Sitzung vom 9. bis 11. Januar 1882 bestimmt, daß die etatsmäßigen, sowie die diätarisch beschäftigten Hülfsstechniker mit höherer Qualifikation ebenso wie sämtliche bereits angestellten Sekretariats- und Kassenbeamten der Centralstelle und der Provinzial-Hülfskasse den Satz von 9 Mark erhalten sollen, welchen Satz diese Beamten auch seither liquidirt haben.

Reglement über die
Benutzung von Dienst-
wohnungen Seitens
der Beamten der pro-
vinzialständischen Ver-
waltung der Rhein-
provinz.

Dem vorläufig erlassenen Reglement über die Benutzung von Dienstwohnungen Seitens der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz ist die in dem Verwaltungsberichte pro 1880, Seite 5, erbetene Genehmigung des 27. Provinzial-Landtags nicht ausdrücklich ertheilt worden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat deshalb in der Sitzung vom 9. bis 11. Januar 1882 bestimmt, daß nach dem vorgebachten Reglement bis auf Weiteres zu verfahren bleibe, wobei vorbehalten wurde, den Antrag auf Genehmigung des Reglements nunmehr dem nächsten Landtage, wie hier geschieht, nochmals vorzulegen.

Antrag!

Von einem Schreiben des Herrn Landes-Direktors der Provinz Sachsen vom 2. Dezember 1881, in welchem periodische Zusammenkünfte der Landes-Direktoren der einzelnen Provinzen zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten und Besprechung von Angelegenheiten von besonderem Interesse angeregt worden sind, wurde dem Provinzial-Verwaltungsrath in der Sitzung vom 9. bis 11. Januar 1882 Mittheilung gemacht und beschloß derselbe, daß auch der Provinzialverband der Rheinprovinz sich an diesen Zusammenkünften theilnehme. Es wurde hierbei als wünschenswerth bezeichnet, daß bei der nächsten Zusammenkunft das fortwährende Anwachsen der Verpflichtungen der Landarmenverbände und der Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder zur Sprache gebracht resp. zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht werde.

Mit der Vertretung des diesseitigen Provinzial-Verbandes bei der auf den 17. April 1882 in Berlin anberaumten Zusammenkunft, wurde der Stellvertreter des erkrankten Landes-Direktors, Landesrath Klein, betraut.

Bei dem Spezial-Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde hat in der Zeit vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 betragen:

Konferenzen der Landes-Direktoren der einzelnen Provinzen.
Rechnungs-Resultate für die Zeit vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 rückfichtlich des Spezial-Etats des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde.

Nr.	I. Die Einnahme.	Gegen den Spezial-Etat					
		mehr.		weniger.			
		M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Erlös aus dem Verkauf der Verhandlungen des Provinzial-Landtags Der Erlös aus dem Verkauf der Verhandlungen des im Jahre 1881 verfaßt gewesenen 27. Rheinischen Provinzial-Landtages wird in der Rechnung vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 vereinnahmt werden.	—	—	—	—	2 500	—
2	Beitrag der Provinzial-Gener-Societät zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Verwaltungsrath	7 500	—	—	—	—	—
3	Zwei Prozent von den Einnahmen aus den Kapitalbeständen der Polizeistrafgelderfonds und aus den auskommenden Polizeistrafgeldern als Verwaltungskostenbeitrag	8 324	96	824	96	—	—
4	Zwei Prozent von den Einnahmen der Pferde- und Rindvieh-Versicherungsfonds	1 746	25	—	—	253	75
5	Unvorhergesehene Einnahmen	79	65	—	—	45	35
6	Zusatz aus den Einnahmen des Haupt-Etats	386 099	05	11 661	55	—	—
7	Kosten der Erweiterung der Trottoir-Anlage vor dem Ständehause Der Kredit ist in der Sitzung des 27. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 23. November 1881 aus dem von dem Verkauf des Siegburg'er Anstalts-Inventars herrührenden Betrage bewilligt worden.	5 409	91	5 409	91	—	—
	Gesamtsumme der Einnahme . . .	409 159	82	17 896	42	2 799	10
				15 097	32		

Nr.	II. Die Ausgabe.	Gegen den Spezial-Etat					
				mehr.		weniger.	
		M	℥	M	℥	M	℥
1	Rechnungs-Berichtigungen Seitens des Polizeistrafgelbfonds des Regierungsbezirks Aachen zuviel gezahlte und pro 1880 vereinnahmte Verwaltungs- kosten.	5	54	5	54	—	—
2	Kosten des Provinzial-Landtags Die Mehrausgabe ist Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths in der Sitzung vom 16. bis 20. Mai 1882 genehmigt.	48 686	96	3 686	96	—	—
3	Diäten und Reisekosten des Provinzial-Verwaltungsraths Die Mehrausgabe ist in der Sitzung vom 6. bis 9. September 1881 genehmigt.	15 561	40	3 061	40	—	—
4	Dispositionfonds des Provinzial-Verwaltungsraths	1 612	—	—	—	888	—
5	Kosten der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde, Befol- dungen Die Mehrausgabe besteht hauptsächlich in den Diäten eines Hilfs- boten, welche auf Grund Beschlusses des Provinzial-Ver- waltungsraths in der Sitzung vom 1. bis 4. Juni 1880 als Mehrausgabe gegen den Etat verrechnet werden.	218 665	81	1 353	31	—	—
6	Pension des Provinzialraths a. D. Förster	4 687	50	—	—	—	—
7	Andere persönliche Ausgaben (für Hilfsarbeiter im Bireaudienst u., zu außerordentlichen Unterstützungen, für den Steindruck) Die Ueberschreitung resp. Mehrausgabe ist in der Sitzung vom 8. bis 10. Februar 1882 genehmigt.	22 572	78	885	28	—	—
8	Sächliche Ausgaben: a. Diäten und Reisekosten der Beamten Die Mehrausgabe ist in der Sitzung vom 6. bis 9. Sep- tember 1881 resp. vom 16. bis 20. Mai 1882 genehmigt. b. Zu Geschäftsbedürfnissen	27 073	66	4 573	66	—	—
9	Sonstige Ausgaben der Verwaltung: a. Zur Disposition des Landtags-Marschalls b. Zur Disposition des Landes-Direktors c. Zu unvorhergesehenen Ausgaben	310	—	—	—	440	—
		625	—	—	—	125	—
		2 658	93	—	—	1 091	07
10	Kosten der Erweiterung der Trottoiranlage vor dem Ständehause (conf. Einnahme Nr. 7)	5 409	91	5 409	91	—	—
	Gesamtsumme der Ausgabe	409 159	82	18 976	06	3 878	74
				15 097	32		
	Die Einnahme beträgt	409 159	82	—	—	—	—
	„ Ausgabe „	409 159	82	—	—	—	—
	Balancirt.						

Centralkassen-Verwaltung.

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkassen-Verwaltung pro 1880 wurde nach einer, durch 2 Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths vorgenommenen Superrevision, dem Provinzial-Landtage behufs Ertheilung der Decharge vorgelegt.

Die Rechnung schließt, in genauer Uebereinstimmung mit der Kontrolle und dem Finalabschlusse, ab mit

einer Einnahme von	8 023 286 M. 37 Pf.
und einer Ausgabe von	8 002 297 „ 52 „

also mit einem Baarbestand von 20 988 M. 85 Pf.

Außerdem verblieb ein Bestand von 160 000 M.

nom. in Anleihe Scheinen der Rheinprovinz,
deren Ankaufspreis mit

158 400 „ — „

in der Ausgabe enthalten ist, so daß sich im
Ganzen der im Verwaltungsbericht für 1880

§. 137 angegebene Bestand von 179 388 M. 85 Pf.

ergiebt.

Der 27. Provinzial-Landtag hat den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Dechargirung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben beim Haupt-Etat pro 1878 sowie der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben bei der Central-Kassenverwaltung pro 1879 und 1880 stattgegeben.

Der 27. Provinzial-Landtag (Verhandlungen S. 31) hat bei dem Beschlusse über die Verlegung des Etats- und Rechnungsjahres auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März (sfr. Eingang des vorliegenden Verwaltungs-Berichts S. 1) dem Provinzial-Verwaltungs-rath überlassen, eine entsprechende Verlegung der in den Geschäfts-Anweisungen und Reglements auf Grund des seitherigen Etatsjahres festgestellten Termine für die Aufstellung der Final-Abschlüsse und die Rechnungsbelegung anzuordnen. In Ausführung dieses Auftrages hat der Provinzial-Verwaltungs-rath bestimmt, daß die Termine für die Aufstellung der Final-Abschlüsse bei der Centralstelle vom 15. April auf den 15. Juli und bei den Instituten, welche eigene Rechnung führen und legen, vom 15. März auf den 31. Mai, sowie für die Rechnungslegung vom 1. Mai resp. 1. Juli auf den 1. Oktober zu verlegen, dagegen für die Feuer-Societät die bisherigen Termine beizubehalten seien.

Auf Grund Beschlusses des 27. Provinzial-Landtags (Verhandlungen S. 54) ist die Führung der gesammten Kassengeschäfte der ständischen Central-Verwaltung, insoweit nicht für einzelne Institute besondere Kassen bestehen oder errichtet werden, mit dem 1. April 1882 auf die Provinzial-Hülfskasse übergegangen. Mit Rücksicht hierauf hat der Provinzial-Verwaltungs-rath zur weiteren Vereinfachung der Effekten-Verwaltung beschlossen, die seither getrennte Verwaltung der Fonds der Centralkasse einer- und der Hülfskasse andererseits gleichfalls vom 1. April 1882 ab aufzuheben und die bei den sämmtlichen Fonds der Centralkasse vorhandenen Werthpapiere mit Ausschluß der Schuldforderungen an Gemeinden und Hypothekarforderungen der Provinzial-Hülfskasse als 4% ige Depositen zu überweisen.

In der Anlage A ist eine Nachweisung der abgegebenen Werthpapiere beigelegt.

Anlage A.

Einstellung von Fonds
und Ueberschüssen in
den Etat.
(Antrag von Gynern
und Genossen.)

Der 27. Provinzial-Landtag hat sich mit den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths zu dem Antrag von Gynern und Genossen bezüglich der Einstellung von Fonds und Rechnungs-Ueberschüssen in den Etat zc. einverstanden erklärt und wird hier lediglich auf die bezüglichen Landtagsverhandlungen (S. 55) verwiesen.

Vertheilung und Er-
hebung der Provinzial-
Umlagen.

Den vom 27. Rheinischen Provinzial-Landtage bezüglich der Vertheilung und Erhebung der allgemeinen Provinzial-Umlage und der besonderen Umlage zur Verzinsung und Tilgung der beiden Obligationen-Anleihen der Rheinprovinz für den Bau und die erste Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten in der Sitzung vom 30. November 1881 gefaßten Beschlüssen ist durch die nachfolgende Allerhöchste Ordre vom 8. März 1882 die Genehmigung erteilt worden.

Auf den Bericht vom 23. Februar d. J. will Ich den Beschlüssen des 27. Provinzial-Landtages der Rheinprovinz vom 30. November v. J.:

- a) die zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen für den Bau und die Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalten erforderlichen Beträge vom 1. April 1882 ab gleichzeitig mit der allgemeinen Provinzialumlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern exklusive Hausirgwerbsteuer auf die ganze Provinz zu vertheilen und die Allerhöchste Genehmigung zu einer entsprechenden Abänderung der Resolutionen des 19. Provinzial-Landtages über die Reorganisation der Irrenpflege zu beantragen;
- b) von einem Ausgleiche der bis zum 1. April 1882 für den obigen Zweck erhobenen Beträge abzugehen,

Meine Genehmigung mit der Maßgabe hierdurch erteilen, daß in dem Beschlusse zu a der Passus: „gleichzeitig mit der allgemeinen Provinzialumlage“ gleichbedeutend sein soll mit dem Ausdrucke: „als ein integrierender Bestandtheil der allgemeinen Provinzialumlage“.

Ebenso genehmige Ich hierdurch den Beschluß des genannten Provinzial-Landtages von demselben Tage: „die allgemeine Provinzialumlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen, zunächst auf die Kreise und von diesen, nach demselben Maßstabe, auf die Gemeinden zu vertheilen, letzteren aber die Art der Aufbringung ihrer Kontingente zu überlassen.“

Indem Ich Ihnen die Immediatpetition der Provinzialstände vom 3. Dezember v. J. hierneben wieder zugehen lasse, ermächtige Ich Sie, eine entsprechende Eröffnung in den Mir seiner Zeit zur Vollziehung vorzulegenden Landtagsabschied aufzunehmen.

Berlin, den 8. März 1882.

gez.: Wilhelm.

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Bitter. Goslar.

An den Minister des Innern.

Ausföreibung und
Einziehung der all-
gemeinen Provinzial-
Umlage pro 1881 und
pro 1. Quartal 1882.

Wie bereits in dem Verwaltungsbericht pro 1880 (Seite 11) angedeutet, ist auch für das Jahr 1881 die Provinzialumlage nur mit 2 700 000 Mark ausgeschrieben worden.

Bei der Vertheilung der Umlage pro 1881 wurden die Kreise Weßlar und Meisenheim auf Grund des §. 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zc. zu einem Straßenfonds, freigelassen.

Bei der Ausrechnung des Umlagebetrages für die einzelnen Kreise ist wie pro 1880 die Zft-Einnahme an direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1879/80 zu Grunde gelegt worden.

Nachdem die Restbeträge der bei den einzelnen vormaligen Bezirksstraßenfonds vorhandenen Kapitalbestände resp. Schulden bei Verteilung der Umlage pro 1880 zur Gutschrift gelangt resp. der Umlage zugesetzt worden, sind pro 1881 Seitens der Verwaltung der direkten Steuern nur 115 Mark 80 Pf., welche im Etatsjahre 1879/80 mit den direkten Staatssteuern aus Vorjahren nachträglich als Zuschläge für die früheren Bezirksstraßenfonds eingegangen, überwiesen und gutgeschrieben worden.

Die Verteilung der Umlage erfolgte in nachstehender Weise:

Nr.	Regierungsbezirk.	Zft-Einnahme an direkten Staatssteuern pro 1879/80.		Hiervon ab die Steuerquoten von Beamten, soweit sie nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zur Kommunal- steuer nicht her- angezogen werden können.		Bleibt Zft-Einnahme an direkten Staatssteuern.		Beitrag zur Provinzial- Umlage pro 1881.		Auf die Um- lage sind angerechnet an Steuer- zuschlägen.		Bleibt Beitrag der Kreise zur Provinzial- Umlage pro 1881.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Aachen	3 025 664	21	86 882	82	2 938 781	39	364 173	65	—	—	364 173	65
2	Koblenz, ostrheinischer Theil	640 328	38	34 635	35	605 693	03	75 057	45	19	28	75 038	17
3	Koblenz, westrhelni- scher Theil	1 981 957	95	97 839	70	1 884 118	25	233 479	84	77	66	233 402	18
4	Köln, ostrheinischer Theil	1 119 168	34	28 956	85	1 090 211	49	135 098	96	—	—	135 098	96
5	Köln, westrheinischer Theil	4 246 935	21	122 166	33	4 124 768	88	511 141	16	—	—	511 141	16
6	Düsseldorf, ostrhelni- scher Theil	5 727 608	77	224 679	45	5 502 929	32	681 922	74	—	—	681 922	74
7	Düsseldorf, westrhelni- scher Theil	3 222 127	70	71 113	58	3 151 014	12	390 473	52	—	—	390 473	52
8	Trier	2 596 993	63	106 251	27	2 490 742	36	308 652	68	18	86	308 633	82
	Summe	22 560 784	19	772 525	35	21 788 258	84	2 700 000	—	115	80	2 699 884	20

Für das erste Vierteljahr 1882 ist von den Kreisen der Provinz ein Viertel des Betrages von 2 700 000 Mark mit 675 000 Mark und außerdem von dem Kreise Meisenheim ein Betrag von 5802 Mark 18 Pf. eingezogen worden.

Der Kreis Meisenheim mußte nämlich in Folge des Ueberganges der Kreisstraßen in die Reihe der Provinzialstraßen vom 1. Juli 1881 ab zur Zahlung der allgemeinen Provinzialumlage nachträglich herangezogen werden. Nach Verhältniß der direkten Staatssteuern war für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1882 ein Betrag von 3868 Mark 12 Pf. und für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1882 ein solcher von 1934 Mark 06 Pf., zusammen also 5802 Mark 18 Pf. zu entrichten.

Die für die Zeit vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 zur Vereinnahmung gekommene Umlage beträgt demnach 2 700 000 M. — Pf.

675 000 " — "

und 5 802 " 18 "

Zusammen 3 380 802 M. 18 Pf.

Die Soll-Einnahme für den gedachten Zeitraum

nach dem Etat beträgt 3 000 000 M.

und 750 000 "

3 750 000 " — "

es sind mithin unerhoben geblieben resp. weniger umgelegt worden 369 197 M. 82 Pf.

Durch das Dotations-
Gesetz übernommene
Ausgabe-Verpflich-
tungen.

Auf Grund Beschlusses des 27. Provinzial-Landtages (Verhandlungen S. 39) ist die den Armen der Stadt Kettwig bis Ende 1875 aus Staatsfonds gezahlte Rente von 100 Mark jährlich auf Provinzialfonds übernommen und für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1882 mit 625 Mark zur Auszahlung gekommen.

Provinzialfonds.

Mit der Ueberführung der sämtlichen Effekten der verschiedenen Fonds an die Provinzial-Hilfskasse zum 1. April 1882 mußte zugleich die Verwaltung der einzelnen von dem Provinzialfonds übernommenen Effektenbestände einzelner Fonds und Institute (conf. Verwaltungsbericht für 1880 S. 9) durch den Provinzialfonds aufhören und wurden diesen Fonds und Instituten für die ihnen von dem Provinzialfonds verschuldeten Beträge 4% ige Depositen-scheine der Provinzial-Hilfskasse überwiesen und die Titel von Schuldsforderungen und hypothekarischen Forderungen zur eigenen Verwaltung zurückgegeben. Bei dieser Auseinandersetzung zwischen dem Provinzialfonds und den einzelnen Fonds hat der Provinzialfonds die auf den ehemals Herter'schen Immobilien ruhenden Hypotheken im Betrage von 46 500 Mark abgetragen resp. übernommen, indem er dem Polizeistrafgelderfonds Trier und dem Baufonds der Blindenanstalt, welche Fonds s. Z. die Hypothekarforderungen mehrerer Gläubiger an die Unternehmer Herter in Bonn im Wege der Subrogation übernommen hatten, ebenfalls 4% ige Depositen-scheine der Provinzial-Hilfskasse überwies, so daß nunmehr für den Herter'schen Grundbesitz baar 320 000 Mark gezahlt sind (vergleiche Verwaltungsbericht für 1880 S. 15).

Der Provinzialfonds betrug einschließlich der von ihm verwalteten Fonds Ende 1880 (Verwaltungsbericht pro 1880 S. 15) 2 787 049 M. 98 Pf., oder abzüglich des hierin enthaltenen Werthes der Hertzer'schen Immobilien (Verwaltungsbericht pro 1880 S. 15) ad 320 000 M. 2 467 049 M. 98 Pf. und zwar an Werthpapieren 2 414 549 M. 98 Pf. und an Schuldforderungen 52 000 M.

Im Rechnungsjahre vom 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 betrug der

Abgang (an Werthpapieren und Schuldforderungen):

1. Der Reservefonds der Arbeitsanstalt Braunweiler hat behufs Bestreitung der Kosten des Neubaus einer Buchbinderei und Weberei die Auszahlung des ihm geschuldeten Kapitalwerthes ad 51 741 M. 60 Pf. der f. B. übernommenen Effekten beantragt, weshalb für	52 275 M. — Pf.
Nominalwerth Effekten verkauft werden mußten.	
2. In Folge Ausloosung von 22 671 M. 43 Pf. Effekten sind unter Anrechnung der aus dem Erlöse zunächst wieder angekauften Staatspapiere im Nominalbetrage von 15 800 M. in Abgang zu verrechnen	6 871 " 43 "
3. Der Provinzial-Hilfskasse zum Pariturszurückgegebene Anleihscheine der Rheinprovinz	110 000 " — "
4. Sämmtliche per 1. April 1882 der Provinzial-Hilfskasse überwiesenen Werthpapiere	2 245 403 " 55 "
5. An verschiedene Einzelfonds zur eigenen Verwaltung zurückgegeben die Titel von Schuldforderungen im Betrage von	52 500 " — "
Summe wie oben	2 467 049 M. 98 Pf.

Zugang (an 4% igen Depositen-scheinen der Provinzial-Hilfskasse):

6. Depositen-scheine	
a) für abgegebene Anleihscheine der Rheinprovinz (conf. pos. 3)	110 000 M. — Pf.
b) für die per 1. April 1882 abgegebenen Werthpapiere (conf. pos. 4)	2 245 403 " 55 "
7. Der Erlös ausgelookter und Ueberschuß verkaufter Effekten (conf. pos. 1 und 2) sowie der Seitens der Unterstützungsfonds für entlassene Blinde und Taubstumme überwiesene Baarbetrag von 2 559 M. 45 Pf. sind, soweit sie nicht zum Ankauf der sub 2 bezeichneten Staatspapiere verwendet wurden, bei der Provinzial-Hilfskasse deponirt mit	9 063 " 89 "
Summe	2 364 467 M. 44 Pf.

Von diesen Depositen-scheinen sind zur Tilgung der Schulden des Provinzialfonds überwiesen worden:

8. An die seither vom Provinzialfonds verwalteten Fonds (Verwaltungsbericht für 1880 S. 9)	
a) Fonds des Landarmenhauses Trier	124 287 M. 67 Pf.
b) Fonds der Blindenanstalt Düren	82 519 " 87 "
c) Baufonds der Blindenanstalt Düren	49 500 " — "
d) Unterstützungsfonds für entlassene Blinde	11 495 " 45 "
e) Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	1 000 " — "
f) Fonds der Taubstummenanstalten	284 079 " 45 "
g) Wilhelm-Augusta-Stiftung	41 085 " — "
	593 967 M. 44 Pf.
h) Der Reservefonds der Arbeitsanstalt Braunweiler ist zu Bauzwecken verwendet worden. (conf. pos. 1)	
9. An den Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Trier und an den Baufonds der Blindenanstalt zur Abtragung resp. für die Uebernahme der Hertzer'schen Hypotheken (6000 + 40 500 M.)	46 500 " — " 640 467 " 44 "

Mithin effektiv Zugang an Depositen-scheinen der Provinzial-Hilfskasse . . . 1 724 000 " — "
bleibt Abgang . . . 743 049 " 98 "

Bestand des Provinzialfonds an 4% igen Depositen-scheinen der Provinzial-Hilfskasse Ende März 1882 . . . 1 724 000 M. — Pf.
Außerdem besitzt der Provinzialfonds die Hertzer'schen Immobilien in Bonn, nach der Minimaltaxe im Werthe von 320 000 " — "
zusammen . . . 2 044 000 M. — Pf.

Kreisfonds. Beim Kreisfonds betrug pro 1. Januar 1881 bis 31. März 1882

Die Einnahme.

1. Baarbestand aus 1880	537 M. 73 Pf.
2. Kreisrente pro 1. Januar 1881 bis 31. März 1882 . . .	416 763 " 75 "
3. Zinsen	195 283 " 20 "
4. Für ausgeloste Effekten	68 100 " — "
5. Valuta für an die Hilfskasse zurückgegebene Anleihescheine der Rheinprovinz	645 500 " — "
Summe . . .	1 326 184 M. 68 Pf.

Die Ausgabe.

6. Zum Ankauf von Werthpapieren resp. bei der Provinzial-Hilfskasse deponirt	1 326 184 M. 68 Pf.
--	---------------------

Der Kreisfonds hat gegenwärtig in 4% igen Depositen-Scheinen der Provinzial-Hilfskasse rentbar angelegt	3 752 409 " 96 "
Der Effektenbestand betrug ultimo 1880 (Verwaltungsbericht pro 1880 S. 16)	3 153 750 " — "
Also Zunahme in 1881/82 . . .	598 659 M. 96 Pf.

Stand der einzelnen Fonds.

Anlage B.
Anlage C.

Der Stand der einzelnen Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres ist in der Anlage B, das finanzielle Resultat der sonstigen laufenden Verwaltung in den als Anlage C beigefügten Final-Abschlüssen zusammengestellt.